

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. April 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., ~~JOUSTEN-LANGER S.~~, JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN S.~~, Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Zu Beginn der Sitzung war Herr NEUENS, Mitglied, abwesend.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Bemerkungen des Herrn MÜLLER, Ratsmitglied;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 zu genehmigen.

Herr NEUENS, Mitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2021 - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 10.02.2022 über die Jahresrechnung des Jahres 2021 und der beiliegenden Unterlagen;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Jahresrechnung für das Jahr 2021 nach Berichtigung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 nach erfolgter Berichtigung wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 30.108,57 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 26.371,38 €
- Überschuss: 3.737,19 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 10.02.2022 über die Jahresrechnung des Jahres 2021 nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

IMMOBILIEN

Tausch und Verkauf von Gelände zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in der Ortschaft DEIDENBERG „Lindenallee“ (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 21.12.2021, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in der Ortschaft DEIDENBERG „Lindenallee“ einerseits Gelände mit den Eheleuten R. BÜX-WIESEMES auszutauschen und andererseits Gelände an Herrn Florian BÜX zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute R. BÜX-WIESEMES sowie des Kaufpreises seitens des Herrn Florian BÜX erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 23.09.2021;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.12.2021 bis zum 14.01.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 22.02.2022 und des Entwurfes der Tausch- und Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 26 Ca zu deklassieren.

Artikel 2. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten WIESEMES-BÜX R. aus 4770 DEIDENBERG, Lindenallee 16 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Eheleuten BÜX-WIESEMES folgendes Gelände abzutreten:

- Einen Wegeabsplass (öffentliches Eigentum) mit einer Fläche von 02 Ar 26 Ca, an der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 120E angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 23.09.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 1 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Wert: $226 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 791,00 \text{ €}$

Die Eheleute BÜX-WIESEMES verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten: Ein Teilstück von -- Ar 23 Ca aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 36A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 23.09.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE in roter Farbe eingezeichnet ist;

Wert: $23 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 80,50 \text{ €}$

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute BÜX-WIESEMES in Höhe von 710,50 €.

($791,00 \text{ €} - 80,50 \text{ €} = 710,50 \text{ €}$).

Die Eheleute BÜX-WIESEMES tragen die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Zudem erklären sich die Eheleute BÜX-WIESEMES und deren Rechtsnachfolger mit der Festlegung der folgenden Grunddienstbarkeit einverstanden:

Die Eheleute BÜX-WIESEMES räumen zu Lasten ihrer Parzellen Gem. 2, Flur B, Nr. 36A und Nr. 37B und zu Gunsten des auf dem vorerwähnten Vermessungsplan vom 23.09.2021 in hellblau eingezeichneten Geländeteilstücks, das sich auf den belasteten Parzellen befindet, ein Kanalrecht, sowie zu Gunsten der Gemeinde AMEL und deren Rechtsnachfolger eine Zutritts- und Durchgangsgerechtheit über eine Breite von zwei Metern zwecks Unterhalt des dort verlaufenden Kanals durch die Gemeindedienste ein.

Der Verlauf des Kanals ist auf dem hier beigefügten Vermessungsplan mit Linien in roter Farbe versehen. Der Verlauf der hier eingeräumten Zutritts- und Durchgangsgerechtheit ist auf dem hier beigefügten Vermessungsplan in hellblau eingezeichnet und mit dem Vermerk „Dienstbarkeit Kanalisation“ gekennzeichnet.

Diese Dienstbarkeit umfasst somit ein ständiges Zutritts- und Durchfahrtsrecht, das heißt, dass die Gemeinde AMEL ihre Rechtsnachfolger, sowie deren Beauftragte das Recht haben, zu jeder Zeit Zutritt

zu dem verlegten Kanal für etwaige Überwachungs- Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten nehmen zu dürfen.

Artikel 3.- Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in roter Farbe eingezeichnete Trennstück (Los 3) mit einem Flächeninhalt von 23 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 4. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in grüner Farbe eingezeichnete öffentliche Eigentum (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 01 Ca in das Privateigentum der Gemeinde zu übertragen.

Artikel 5. Dem Herrn Florian BÜX aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 2/2 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in grüner Farbe eingezeichnete Gelände (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 01 Ca zum Preis in Höhe von 3.015,00 € zu verkaufen.

Artikel 6. Dem unter Punkt 2 und 5 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf der in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56S an Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 (Endgültiger Beschluss) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 15.03.2022, womit beschlossen worden ist, Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 die in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegene Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56S mit einem Flächeninhalt von 987 m² zum Preis in Höhe von 40,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle mit einem Flächeninhalt von 987 m² auf 40 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.03.2022 bis zum 01.04.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Herr Mario MÜLLER die in der Gemeinderatsitzung vom 02.03.2021 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST erklärt, sich der Stimme enthalten zu wollen, da die VoG MIRFELD aus der Presse habe erfahren müssen, dass die besagte Parzelle zweigeteilt wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (JOST):

Artikel 1. Herrn Mario MÜLLER aus 4770 MIRFELD, Büllinger Straße 73 die in der Ortschaft MIRFELD „Büllinger Straße“ gelegenen Gemeindebaustelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56S mit einem Flächeninhalt von 987 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 39.480,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft SA Montegnet aus 1380 LASNE, Chaussée de Louvain 431
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 15. März 2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im

Hinblick auf eine Zusammenlegung des Eigentums der Gemeinde und der Gesellschaft SA Montegnet einen Geländeaustausch zu tätigen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde an die Gesellschaft SA Montegnet in Höhe von 7.377,50 € erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass während des vom 16.03.2022 bis zum 01.04.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 10.11.2021 und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und der beiliegenden Vermessungspläne des Landmessers Guido FAYMONVILLE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den folgenden Geländetausch mit der Gesellschaft SA Montegnet aus 1380 LASNE, Chaussée de Louvain 431 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet, sich der Gesellschaft SA Montegnet folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 55 C mit einer Fläche von 6Ha 59A 74Ca.

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 55 B mit einer Fläche von 5A 27Ca.

Total Wertabschätzung Gem. 5: 33.250,50 €

Die Parzelle Gem. 5, Flur C, Nr. 84 C (Wegeabsplass in Bauzone) mit einer Fläche von 93Ca.

Total Wertabschätzung: 93 Ca an 3,50€/m² = 325,50€

Die Gesellschaft SA Montegnet verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Die Parzelle Gem. 5, Flur A, Nr. 4, mit einem Flächeninhalt von 52A 41Ca.

Die Parzelle Gem. 5, Flur A, Nr. 3, mit einem Flächeninhalt von 1Ha 34A 77Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 5: 9.359 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 5: 2.625 €

Die Parzelle Gem. 2, Flur A, Nr. 7A, mit einem Flächeninhalt von 69A 87Ca.

Die Parzelle Gem. 2, Flur A, Nr. 6A, mit einem Flächeninhalt von 70A 72Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 2: 7.029,50 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 2 : 750€

Das Los 1 laut Vermessungsplan mit Aktenzeichen MES-2201-07 des Landmessers Guido Faymonville bestehend aus Teilstücken der Parzellen Gem. 4, Flur A, Nr. 9N3, Nr. 9X2, Nr. 9Z2, Nr. 9B3, Nr. 9D3, Nr. 9F3, Nr. 9H3, Nr. 9L3, Nr. 9S2, Nr. 9P, Nr. 9W2, Nr. 9N, Nr. 9M, Nr. 9L mit einem Gesamtflächeninhalt von 2Ha 44Ar 68Ca

Die Parzelle Gem. 4, Flur A, Nr. 9P2, mit einem Flächeninhalt von 27A 81Ca.

Die Parzelle Gem. 4, Flur A, Nr. 9P3, mit einem Flächeninhalt von 7A 51Ca.

Total Wertabschätzung Boden Gem. 4: 14.000 €

Total Wertabschätzung Holzbestand Gem. 4: 7.190 €

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde an die Gesellschaft SA Montegnet in Höhe von 7.377,50€

(33.250,50€ + 325,50€ - 9.359 € - 2.625€ - 7.029,50 € - 750€ - 14.000€ - 7.190€)

Die Gemeinde AMEL und die Gesellschaft SA Montegnet tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 1. Quartal 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 08.04.2022 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2022, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.03.2022 auf 5.057.263,33 € beliefen.

Gewährung eines Funktionszuschusses für die „Tourismusagentur Ostbelgien VoG“ für das Rechnungsjahr 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 14.05.2019 über den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ und die Gewährung eines Funktionszuschusses für die VoG für das Rechnungsjahr 2019;

In Anbetracht dessen, dass die beigetretenen Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an der VoG beteiligen, wobei ein Verteilungsschlüssel verwendet wird, der der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sowie den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen der Gemeinde Rechnung trägt und dass der Betrag unter Anwendung derselben Indikatoren alle drei Jahre neu berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass sich der jährliche Funktionszuschuss für den Zeitraum 2022-2024 für die Gemeinde AMEL auf 3.779,00 € beläuft;

In der Erwägung, dass die entsprechenden Mittel für das Jahr 2022 im Haushaltsplan 2022 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Raumplanung und Städtebau und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL gewährt der VoG „Tourismusagentur Ostbelgien“ für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.779,00 €.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtspflicht übermittelt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Frau Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 31.03.2022, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;
In Erwägung dessen, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12.2021 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex (2020: 109,88 und 2021: 115,60) berechnet wird;
In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,15 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 6.404,35 € entspricht (5.569 Einwohner x 1,15 €);
In Erwägung dessen, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird eine Summe in Höhe von 6.404,35 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2022“ überwiesen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

Gewährung von Gutscheinen zu Gunsten der Junggesellenvereine und der Gruppen der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL für die Nutzung von Bussen und Kleinbussen für Vereinsausflüge DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.08.2021 betreffend die Zusatzdotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Basisdotation an die anerkannten Vereine, wodurch den anerkannten Vereinen in Anwendung von Artikel 8 Abs. 1 des Krisendekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.04.2021 eine Zusatzdotation gewährt wurde;
In Erwägung dessen, dass diesen Vereinigungen, die aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus finanzielle Einschränkungen hinnehmen mussten, somit eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 50 Euro pro aktives Mitglied gewährt wurde;
In Anbetracht dessen, dass die Junggesellenvereine und die Gruppen der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL nicht in den Genuss dieser zusätzlichen finanziellen Unterstützung kamen;
In Erwägung dessen, dass diese Tatsache eine Benachteiligung der Junggesellenvereine und der Katholischen Landjugend darstellt, so dass es angebracht erscheint, diesen Vereinigungen ebenfalls eine einmalige Unterstützung zukommen zu lassen;
In Erwägung dessen, dass sich einen einmaligen Zuschuss in Form von Gutscheinen mit einem Gesamtwert von 300,00 € für die Nutzung von Bussen und Kleinbussen für Vereinsausflüge anbietet;
In Erwägung dessen, dass für diese Gutscheine im Haushaltsplan 2022 unter dem Artikel 76101/332-02 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen ist;.
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Nach eingehender Diskussion;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen einmaligen Zuschuss in Form von Gutscheinen zu Gunsten der Junggesellenvereine und der Katholischen Landjugend-Gruppen der Gemeinde AMEL zu gewähren.

Artikel 2. Folgende Regelung für das Gutscheinsystem anzuwenden:

1. Jeder Junggesellenverein und jede Gruppe der Katholischen Landjugend der Gemeinde AMEL erhält Gutscheine mit einem Gesamtwert von 300,00 €.

2. Die einzelnen Gutscheine haben jeweils einen Wert von 50,00 €.
 3. Die Gutscheine können einzig und alleine für die Miete von Bussen und Kleinbussen für Vereinsausflüge der jeweiligen Vereine Verwendung finden.
 4. Die Gutscheine können für mehrere Ausfahrten Verwendung finden und können sukzessiv genutzt werden.
 5. Die Auszahlung des Gegenwertes der Gutscheine erfolgt nach Vorlage der Rechnung des Busunternehmens bzw. des oder der Gutschein(e) nach Prüfung der Dokumente durch den Finanzdienst und erfolgter Zahlungsanweisung durch das Gemeindegremium.
 6. Vorzugsweise sind Busse von Unternehmen aus der Gemeinde AMEL für die Vereinsausflüge zu nutzen.
 7. Der Gesamtwert der Gutscheine für die Vereine aus der Ortschaft WALLERODE beläuft sich in Anwendung des Beschlusses des Gemeinderats vom 08.12.1980 auf 50,00 €.
 8. Die Gültigkeit der Gutscheine endet zum 31.12.2022 und kann nicht verlängert werden.
- Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- Artikel 3. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL - Genehmigung des Lastenheftes DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes über Konzessionsverträge vom 17.06.2016;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.04.2013 über die Verabschiedung eines Gutachtens zu dem aktualisierten Referenzrahmen der wallonischen Regierung betreffs Einrichtung von Windkraftanlagen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 02.03.2021 betreffend den Bürger-Windpark „WOLFSBUSCH“ (entlang der Autobahn E42): Dienstleistungsauftrag im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektauthors zwecks Erstellung des Lastenheftes zur Vergabe des für die Errichtung und Betreibung der Windkraftanlage vorgesehenen Baurechts: Genehmigung der Leistungsbeschreibung – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung;

In Erwägung dessen, dass der Windpark einen Beitrag leistet zur regenerativen Energieförderung und die Entwicklung eines neuen Windparks eine Gelegenheit bietet, die Gemeinde in ihren Initiativen für neue Formen der Energiegewinnung voranzubringen und die CO₂-Emissionen zu senken;

In Erwägung dessen, dass die Windenergieanlagen ausschließlich auf öffentlichem Eigentum errichtet werden und daher eine neue Einnahmequelle für die Gemeinde und alle Bürger der Gemeinde AMEL darstellen;

In Erwägung dessen dass interessierte Bürger die Möglichkeit erhalten sollen, sich mit Eigenkapital an dem Projekt zu beteiligen und so von attraktiven und ökologischen Renditen zu profitieren, was nicht nur die Akzeptanz der Windenergie steigert, sondern vor allem die regionale Wertschöpfung erhöht, indem Einnahmen und Gewinne durch die Erzeugung von umweltfreundlichem Windstrom nicht mehr die Region verlassen, sondern den beteiligten Bürgern im Umfeld des Windparks direkt zugute kommen;

In Erwägung dessen, dass das Projekt einen Lückenschluss bildet zwischen den beiden Projekten auf dem Gebiet der Gemeinden ST.VITH und MALMEDY, so dass sich ein großer Windpark entlang der Autobahn homogen ins Landschaftsbild integriert;

In Erwägung dessen, dass Windenergieanlagen entlang der Autobahn und im Nadelwald durch die Wallonische Region unterstützt werden;

In Erwägung dessen, dass ein Lastenheft für eine Dienstleistungskonzession für die Errichtung und den Betrieb von bis zu Windenergieanlagen mit einer maximalen Leistung von 24,99 MW auf dem Eigentum der Gemeinde AMEL vergeben wird;

In Erwägung dessen, dass die Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21A9 und Nr. 4H und Flur F, Nr. 3, Nr. 7E und Nr. 7F entlang der Autobahn E42 im sogenannten Wolfsbusch errichtet werden sollen;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Lastenheft um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession und nicht um eine Baukonzession handelt;
Nach Durchsicht des diesbezüglich vorliegenden Lastenhefts;
In Erwägung dessen, dass die Fristen für die Auftragsvergabe und die Inbetriebnahme auf 5 Jahre festgelegt werden;
In Erwägung dessen, dass, sollte es zu einer Fristverlängerung kommen, die unabhängig vom Willen des Betreibers zustande kommt, diese auch nicht in den fünf Jahren vorgesehen ist und zusätzlich angerechnet wird;
In Erwägung dessen, dass es im Lastenheft präzise Informationen gibt zur Konstellation einer möglichen Genossenschaft;
In Erwägung dessen, dass die Formel zur Berechnung der jährlichen Gebühr formuliert wurde;
In Erwägung dessen, dass eine Genossenschaftsvereinigung gegründet wird und dass die Gemeinde sich ebenfalls in den Windpark einkaufen kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft zur Vergabe einer öffentlichen Dienstleistungskonzession zur Bestimmung eines Promotors für einen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL zu genehmigen.
Artikel 2. Den gegenwärtigen Beschluss der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zu übermitteln, um ihn als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Verlegen einer Kanalisation und einer neuen Trinkwasserleitung in der Ortschaft VALENDER „In der Schwong“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass längs eines Teilstückes des Gemeindegeweges „In der Schwong“ in der Ortschaft VALENDER eine Kanalisation und eine neue Trinkwasserleitung verlegt werden muss;
In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 28.012,92 €, bzw. 14.590,00 € ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;
In Erwägung dessen, dass die Aufträge für die Lieferung des diesbezüglichen Kanalbau- und Wasserleitungsmaterials im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;
In Erwägung dessen, dass die erforderliche Ausgabekredite 42113/735/60 und 87401/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen sind;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Kanalbau- und Wasserleitungsmaterial zwecks Verlegung einer Kanalisation und einer neuen Trinkwasserleitung in der Ortschaft VALENDER „In der Schwong“

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 28.012,92 € bzw. 14.590,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels der unter Artikel 42113/735/60 und 87401/732/60 eingetragenen Ausgabekredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einrichtung eines Dorfbüros im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20:
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien mittels Schreiben vom 24.01.2022 für das Projekt „Dorf-Büro“ im Rahmen der REK III Projekte „Dörfer gemeinsam stärken“ und „Zukunft Digitalisierung“ einen Zuschuss in Höhe von maximal 15.000,00 € zugesagt hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 12.357,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Vorhabens vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe dieses Auftrages aufgrund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12407/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 im Rahmen der ersten Kreditabänderung eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet: Einrichtung eines Dorfbüros im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 12.357,00 €, ohne

MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben und eine Befragung auf der Grundlage des Artikels 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge durchzuführen.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12407/724/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2021 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11.04.2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24.08.2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01.09.2015 in Kraft tritt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24.05.2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2021 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen von Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitglieds MÜLLER zu verschiedenen Punkten des Jahresberichtes, die seiner Ansicht nach Anlass zu Abänderungen geben müssten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 3 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Den vorliegenden Jahresbericht 2021 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung eines effektiven Vertreters und eines Ersatzvertreters für die Generalversammlungen der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 27, Absatz 2 Punkt 1, 31 Absatz 3 und 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 18.05.2021 betreffend die Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB);

Aufgrund des Statuten der ÖWOB, insbesondere Artikel 35.1, wonach die stimmberechtigten Aktionäre, die keine natürlichen Personen sind, jeweils zwei Vertreter (einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter) bezeichnen, die das Stimmrecht über alle vom betreffenden Aktionär gehaltenen Aktien in der Generalversammlung ausüben;

In Anbetracht dessen, dass infolgedessen zwei Vertreter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlungen der ÖWOB zu bezeichnen sind, die diese Funktion anschließend bis zum Ende dieses Mandats ausüben;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsrats und des

geschäftsführenden Direktors der ÖWOB vom 21.03.2022;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, dass ein Vertreter der Mehrheitsliste GI den effektiven Vertreter und ein Vertreter der Oppositionsliste G.Z. den Ersatzvertreter vorschlagen kann;

In Erwägung dessen, dass die Liste GI Herrn MERTES, Ratsmitglied, als effektiven Vertreter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung des ÖWOB vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die Liste G.Z. Herrn JOST, Ratsmitglied, als Ersatzvertreter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlung des ÖWOB vorschlägt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zur Wahl eines effektiven Vertreters der Gemeinde AMEL für die Generalversammlungen der ÖWOB zu schreiben.

Diese Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

Anzahl abgegebener Stimmen: 14

Anzahl ungültiger Zettel: 0

Anzahl weißer Zettel: 0

Anzahl gültiger Zettel: 0

Herr MERTES, Ratsmitglied, erhält 14 Stimmen und wird zum effektiven Vertreter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlungen der ÖWOB bezeichnet.

Artikel 2. Zur Wahl eines Ersatzvertreters der Gemeinde AMEL für die Generalversammlungen der ÖWOB zu schreiben.

Diese Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

Anzahl abgegebener Stimmen: 13

Anzahl ungültiger Zettel: 1

Anzahl weißer Zettel: 0

Anzahl gültiger Zettel: 0

Herr JOST, Ratsmitglied, erhält 13 Stimmen und wird zum Ersatzvertreter der Gemeinde AMEL für die Generalversammlungen der ÖWOB bezeichnet.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zur Kenntnisnahme und der ÖWOB zur weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Beitritt der Gemeinde AMEL zur Ankaufszentrale der Wallonischen Region - Änderung der Beitrittsvereinbarungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der EU vom 19.12.2018 (C-216/17) und vom 17.06.2021 (C-23/20), infolge derer die Arbeitsweise der bestehenden zentralen Beschaffungsstellen DGM-BLTIC-eWBS-DGPe-DAJ des Generalsekretariats des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW GS) angepasst werden mussten;

In Erwägung dessen, dass die bereits abgeschlossenen Beitrittsvereinbarungen diese neue Regeln für die Arbeitsweise noch nicht enthalten;

In Erwägung dessen, dass die Wallonische Region daher die Bestimmungen der Vereinbarung angepasst hat und um die Unterzeichnung der Vereinbarung bittet, sollte man weiterhin die Dienste der zentralen Beschaffungsstelle ÖDW GS in Anspruch nehmen wollen;

In Erwägung dessen, dass die neue Vereinbarung Zugang zu den verschiedenen transversalen Aufträgen verschaffen wird, für die die Wallonische Region beschließt, als zentrale Beschaffungsstelle zu fungieren, und zwar unabhängig des Auftraggebers des ÖDW GS;

In Erwägung dessen, dass Interessenten für die Inanspruchnahme der Dienste der zentralen Beschaffungsstelle von nun an aufgefordert werden, ihr Interesse an den auszuschreibenden Aufträgen zu bekunden und ihre maximalen Bestellmengen mitzuteilen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des SPW GS vom 10.02.2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die neue Beitrittsvereinbarung und die neuen Regeln für die Arbeitsweise der zentralen Beschaffungsstellen ÖDW GS (DGM-BLTIC-eWBS-DGPe-DAJ) zu genehmigen.

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der neuen Beitrittsvereinbarung zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem ÖDW GS zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Erster Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022: Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.05.2021 zur Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022:

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2022 über den ersten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung dessen, dass im Zuge des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit die Bezuschussung der Jugendinformation und die damit einhergehende Kostenbeteiligung der Gemeinden modifiziert wurde;

In Erwägung dessen, dass darüber hinaus eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde;

In Erwägung dessen, dass diese Modifizierungen auch den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den verbleibenden Förderzeitraum (bis 31.12.2022) betreffen;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines Nachtrags die Modifizierung der Bezuschussungsmodalitäten und die Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen vorschlägt;

Nach Durchsicht des dem Schreiben vom 18.03.2022 beigelegten ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung dessen, dass die übrigen Bestimmungen des Leistungsauftrags bis zum 31.12.2022 unverändert bleiben;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöfkin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der erste Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG "Jugendinformation Ostbelgien" wird genehmigt.

Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und St.Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG

"Jugendinformation Ostbelgien" übermittelt.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Zweiter Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022: Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 05.03.2021 zur Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegkollegiums vom 14.01.2022 zur Übertragung der Trägerschaft der lokalen Offenen Jugendarbeit an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.03.2022 über den zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

In Erwägung dessen, dass im Zuge des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit die Bezuschussung der Offenen Jugendarbeit und die damit einhergehende Kostenbeteiligung der Gemeinden modifiziert wurde und die Anzahl der Jugendtreffs nicht länger ausschlaggebend ist für die Höhe des Funktionszuschusses;

In Erwägung dessen, dass darüber hinaus eine Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen auf 10 bis 30 Jahre vorgenommen wurde;

In Erwägung dessen, dass diese Modifizierungen auch den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL für den verbleibenden Förderzeitraum (bis 31.12.2022) betreffen;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines Nachtrags die Modifizierung der Bezuschussungsmodalitäten und die Verschiebung der Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen vorschlägt;

Nach Durchsicht des dem Schreiben vom 15.03.2022 beigelegten zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

In Erwägung dessen, dass die übrigen Bestimmungen des Leistungsauftrags bis zum 31.12.2022 unverändert bleiben;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöföin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

BESCHLIEÖT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinde AMEL, der VoG "Offene Jugendarbeit AMEL" und der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" wird genehmigt.

Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG "Offene Jugendarbeit AMEL" und der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" übermittelt.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL über betreute Ferienangebote für 3 bis 12-jährige (2022-2023): Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, insbesondere Artikel 202;

In Erwägung dessen, dass in Artikel 202 des erwähnten Erlasses Folgendes vermerkt ist: *Unter Einhaltung der im Dekret aufgeführten Vorgaben kann der durch die bestehenden Betreuungsformen nicht abgedeckten Nachfrage in der Kinderbetreuung im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Projekten nachgekommen werden. Die Aufgabenbeschreibung und die Finanzierung dieser Projekte werden in einer eigenen Konvention zwischen dem Dienstleister und der Regierung geregelt;*

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL bereits in den Jahren 2019 und 2020 (Laufzeit 2020-2021) entsprechende Vereinbarungen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat;

In Anbetracht des regen Zuspruchs der betreuten Ferienangebote in den vergangenen Jahren;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL und der darin enthaltenen Artikel, die integraler Bestandteil der gegenwärtigen Beschlussfassung bilden;

In Erwägung dessen, dass diese Artikel u.a. folgende Themenbereiche abdecken:

- Leistungs- und Aufgabenbeschreibung
- Qualitative und quantitative Vorgaben
- Finanzen
- Bewertung und Umsetzung der Konvention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz
- Folgen bei Nichteinhaltung der Konvention

In Erwägung dessen, dass es Zielsetzung der Konvention ist, dass auf Initiative der lokalen Behörden ergänzend zu den Angeboten der außerschulischen Betreuung ortsnahe ganztägige Ferienangebote für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren geschaffen werden sollen, wobei es gilt, insbesondere den Bedarf an Ferienbetreuungen für Kinder von 3 bis 5 Jahren abzudecken;

In Erwägung dessen, dass die Konvention rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft tritt und am 31.12.2023 endet.

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL über betreute Ferienangebote für 3 bis 12-jährige (2022-2023) zu genehmigen.

Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Finanzdirektorin übermittelt.